

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage XII – Beschlüsse über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V Anlage IX – Festbetragsgruppenbildung Kombinationen von Glucocorticoiden mit langwirksamen Beta2- Sympathomimetika, Gruppe 1, in Stufe 3 Fluticasonfuroat/Vilanterol

Vom 2. August 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 2. August 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 (BAnz AT 08.08.2018 B3), nicht zu ändern:

- I. Aufgrund der Bewertung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse stellt der G-BA fest, dass der Nachweis des medizinischen Zusatznutzens als therapeutische Verbesserung entsprechend § 35 Absatz 1b Satz 1 bis 5 SGB V gemäß § 35a Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 Satz 1 SGB V nicht erbracht ist.
- II. Der Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des G-BA am 2. August 2018 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 2. August 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken